

## Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen für Publizitätsmaßnahmen INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

---

**Anmerkung:** Die folgenden Hinweise zu den Publizitätsvorschriften wurden an die Erfordernisse des Programms INTERREG Bayern – Österreich 2007 – 2013 angepasst und mit Beispielen ergänzt. In jedem Fall gilt ausschließlich der gesamte Originaltext der Verordnung (EG) 1828/2006 und deren Anhang.

### I. Verantwortung der Projektträger für die Projektpublizität gem. Art. 8-9 der VO (EG) Nr. 1828/2006:

Wird für ein Projekt im Rahmen des Programms „INTERREG Bayern - Österreich 2007 - 2013“ durchgeführt, so muss der Begünstigte sicherstellen, dass die an dem Projekt Beteiligten über diese Finanzierung informiert werden.

Der Begünstigte gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Projekt im Rahmen des Programms „INTERREG Bayern - Österreich 2007 - 2013“ ausgewählt wurde und dass es aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird.

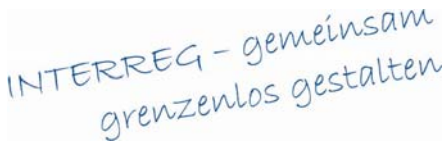
### II. Technische Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf Projektebene:

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit (wie z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Internet-Homepages für Projekte etc.) umfassen die folgenden Elemente:

1. das **Emblem der Europäischen Union** entsprechend den in Verordnung (EG) Nr.1828/2006 (Anhang 1) angegebenen grafischen Normen und der Verweis auf die Europäische Union
2. der Verweis auf die Finanzierung durch den **EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung**
3. das offizielle **Logo des Programms „INTERREG Bayern – Österreich 2007- 2013“**
4. der offizielle Slogan des Programms: **"INTERREG – gemeinsam grenzenlos gestalten"**

Für kleines Werbematerial (wie z.B. Schreibstifte, USB-Sticks, kleine Post-it-Blöcke etc.) gelten die Punkte 2 bis 4 nicht. Näher spezifizierte Pflichten des Projektträgers finden Sie in Verordnung (EG) Nr.1828/2006 (Artikel 8, 9).

### III. Zum Download steht auf der Programm-Homepage folgendes zur Verfügung:

<p>Das offizielle Emblem der Europäischen Union (geometrische Beschreibung und Farben des EU-Emblems siehe VO (EG) 1828/2006 Anhang 1</p>	
<p>Ein Textvorschlag für den Verweis auf die Finanzierung durch den EFRE</p>	 <p>Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.</p>
<p>Das Programm-Logo INTERREG Bayern – Österreich</p>	
<p>Der Programm-Slogan <b>INTERREG – gemeinsam grenzenlos gestalten</b></p>	

### IV. Anweisungen für Hinweistafeln

Zuständigkeiten der Begünstigten im Zusammenhang mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit gem. Art. 8-9 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

1. **Der Begünstigte stellt am Standort eines Projekts, das folgende Bedingungen erfüllt, während seiner Durchführung ein Hinweisschild auf:**
  - a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
  - b) das Projekt betrifft die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.
  
2. **Der Begünstigte stellt spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Projekts, das folgende Bedingungen erfüllt, eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe auf:**
  - a) der öffentliche Gesamtbeitrag zum Vorhaben beträgt mehr als 500 000 EUR;
  - b) das Vorhaben besteht im Erwerb eines materiellen Gegenstands oder der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.
  
3. **Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Begünstigten, die potenziellen Begünstigten und die Öffentlichkeit müssen die unter Punkt II, 1. bis 4. aufgelisteten Elemente ebenfalls umfassen.**

Die genannten Informationen machen mindestens 25 % der Fläche des Hinweisschildes aus.